

4263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz Irak)

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, BGBl. Nr. 211/1991, erneut erklärt, daß der Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen des Irak, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und Beeinträchtigungen haftet, die ausländischen Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind. In der Folge hat der Sicherheitsrat zur Abwicklung der Entschädigungsforderungen betreffend den Irak die Einrichtung eines eigenen Unterorgans, der Kompensationskommission der Vereinten Nationen, beschlossen. Unter einem hat der Sicherheitsrat die Errichtung eines Sonderfonds beschlossen, welcher für die Durchführung des finanziellen Transfers der vom Irak zu leistenden Kompensationszahlungen bestimmt ist.

Bisher wurden weitgehende Fortschritte in der Ausarbeitung von Kriterien für die Abwicklung von Entschädigungsforderungen erzielt. Im wesentlichen handelt es sich hiebei um Forderungen, die Einzelpersonen infolge des Golfkonfliktes wegen der erzwungenen Abreise aus Kuwait oder dem Irak entstanden sind, wie Verluste an Privatvermögen, Bankkonten, Wertpapieren und anderen Effekten, Einkommen, Gehalt oder Unterstützung, Immobilien sowie geschäftliche Verluste von Einzelunternehmen, oder weil durch den Tod eines nahen Angehörigen oder eine schwere Verletzung persönliches Leid zugefügt worden ist.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates enthält Regelungen betreffend das innerstaatliche Anmeldeverfahren, die Prüfkriterien des Anspruches und der Ausstellung einer Bescheinigung, das Rechtsmittelverfahren sowie die Weiterleitung der bescheinigten Ansprüche an die Kompensationskommission.

4263 d. B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, der Verfassungsbestimmung im Artikel I gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen und keinen Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Der im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmung wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz Irak), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende